

## **freenet AG**

### **Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat**

Der Aufsichtsrat hat in seiner Sitzung vom 09.12.2021 seine

#### **Geschäftsordnung**

wie folgt beschlossen:

#### **I. Aufsichtsrat und Aufsichtsratsmitglieder**

##### **§ 1**

##### **Aufgaben des Aufsichtsrats**

- (1) Der Aufsichtsrat berät den Vorstand bei der Leitung des Unternehmens und überwacht dessen Geschäftsführung.
- (2) Der Aufsichtsrat arbeitet mit dem Vorstand zum Wohle des Unternehmens eng und vertrauensvoll zusammen.
- (3) Der Aufsichtsrat überprüft regelmäßig, mindestens einmal nach der Hälfte der regelmäßigen Amtszeit seiner Mitglieder, die Effizienz seiner Tätigkeit.

##### **§ 2**

##### **Mitgliedschaft im Aufsichtsrat**

- (1) Jedes Mitglied des Aufsichtsrats soll über die zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung seiner Aufgaben erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen verfügen und hinreichend unabhängig sein. Dazu sollen mindestens vier Aufsichtsratsmitglieder der Anteilseigner unabhängig von der Gesellschaft und vom Vorstand im Sinne des Deutschen Corporate

Governance Kodex sein. Jedes Aufsichtsratsmitglied achtet darauf, dass ihm für die Wahrnehmung seines Mandats genügend Zeit zur Verfügung steht.

- (2) Mindestens ein Mitglied des Aufsichtsrats muss über Sachverstand auf dem Gebiet Rechnungslegung und mindestens ein weiteres Mitglied über Sachverstand auf dem Gebiet Abschlussprüfung verfügen.
- (3) Ein Aufsichtsratsmitglied, das außerdem dem Vorstand einer börsennotierten Gesellschaft angehört, darf insgesamt nicht mehr als drei Aufsichtsratsmandate in börsennotierten Gesellschaften wahrnehmen, die nicht dem Konzern derjenigen Gesellschaft angehören, in der die Vorstandstätigkeit ausgeübt wird.
- (4) Dem Aufsichtsrat dürfen nicht mehr als zwei ehemalige Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft angehören. Deren Tätigkeit als Vorstand muss seit mehr als zwei Jahren beendet sein, es sei denn, die Wahl erfolgt auf Vorschlag von Aktionären, die mindestens 25% der Stimmrechte der Gesellschaft halten. Aufsichtsratsmitglieder dürfen keine Organfunktionen oder Beratungsaufgaben bei wesentlichen Wettbewerbern der Gesellschaft oder eines Konzernunternehmens ausüben.
- (5) Die vorstehenden Regeln sind bei Vorschlägen zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern zu berücksichtigen. Zur Wahl als Mitglied des Aufsichtsrats sollen nur Personen vorgeschlagen werden, die nicht älter als 70 Jahre sind. Wahlvorschläge sollen eine Regelgrenze für die Zugehörigkeit zum Aufsichtsrat von 12 Jahren zum Zeitpunkt der Neuwahl berücksichtigen. Den Aktionären sollen Kandidatenvorschläge für den Vorsitz des Aufsichtsrats bekannt gegeben werden.
- (6) Ein Aufsichtsratsmitglied, dessen berufliche Tätigkeit sich gegenüber dem Zeitpunkt seiner Wahl wesentlich ändert, wird mit dem Aufsichtsratsvorsitzenden eine Aussprache über die mögliche Beendigung seines Mandats führen.

### **§ 3**

#### **Rechte und Pflichten der Aufsichtsratsmitglieder**

- (1) Alle Mitglieder des Aufsichtsrats haben die gleichen Rechte und Pflichten, soweit sich aus dem Gesetz, der Satzung oder Beschlüssen der Hauptversammlung nichts anderes ergibt. Sie sind an Aufträge und Weisungen nicht gebunden.

- (2) Die Mitglieder des Aufsichtsrats haben – auch nach dem Ausscheiden aus dem Amt – über vertrauliche Angaben und Geheimnisse der Gesellschaft, namentlich Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch ihre Tätigkeit im Aufsichtsrat bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren. Dies gilt insbesondere für vertrauliche Berichte und vertrauliche Beratungen. Will ein Mitglied des Aufsichtsrats Informationen an Dritte weitergeben, von denen nicht mit Sicherheit auszuschließen ist, dass sie vertraulich sind oder Geheimnisse der Gesellschaft betreffen, so ist es verpflichtet, den Vorsitzenden des Aufsichtsrats vorher zu unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Jedes Aufsichtsratsmitglied stellt sicher, dass von ihm eingeschaltete Mitarbeiter oder Berater die Verschwiegenheitspflicht in gleicher Weise einhalten.
- (3) Jedes Mitglied des Aufsichtsrats ist dem Unternehmensinteresse verpflichtet. Es darf bei seinen Entscheidungen weder persönliche Interessen verfolgen noch Geschäftschancen, die dem Unternehmen zustehen, für sich nutzen. Jedes Aufsichtsratsmitglied hat Interessenkonflikte, insbesondere solche, die auf Grund einer Beratung oder Organfunktion bei Kunden, Lieferanten, Kreditgebern oder sonstigen Geschäftspartnern entstehen können, dem Personalausschuss (§ 11 Abs. 4) gegenüber offen zu legen.
- (4) Jedes Aufsichtsratsmitglied gilt als Person, die Führungsaufgaben wahrnimmt im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates über Marktmissbrauch (Marktmissbrauchsverordnung) und wird durch die Gesellschaft gesondert über die hieraus entstehenden Pflichten bei der Vornahme von Eigengeschäften („Directors´ dealings“) belehrt. Meldungen von Eigengeschäften sind innerhalb von zwei Werktagen nach Vornahme des betreffenden Geschäfts gemäß den Vorgaben der Marktmissbrauchsverordnung vorzunehmen.

## **§ 4**

### **Vorsitzender und Stellvertreter**

- (1) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Die Wahl soll im Anschluss an die Hauptversammlung, in der die Aufsichtsratsmitglieder der Anteilseigner gewählt worden sind, in einer Aufsichtsratssitzung erfolgen, die keiner besonderen Einberufung bedarf. Die Wahlhandlung leitet das an Lebensjahren älteste Mitglied des Aufsichtsrats. Der

Vorsitzende und der Stellvertreter werden jeweils für die Dauer ihrer Mitgliedschaft im Aufsichtsrat zum Vorsitzenden und zum Stellvertreter gewählt.

- (2) Scheidet der Vorsitzende oder der Stellvertreter vor Ablauf der Amtszeit aus, so hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Neuwahl für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen durchzuführen.
- (3) Der Stellvertreter hat nur dann die Rechte und Pflichten des Vorsitzenden, wenn dieser verhindert ist und Gesetz, Satzung oder diese Geschäftsordnung dies bestimmen.
- (4) Der Vorsitzende ist federführend in der Zusammenarbeit des Aufsichtsrats mit dem Vorstand. Er berät mit dem Vorstand, insbesondere dem Vorstandsvorsitzenden, regelmäßig die Strategie, die Geschäftsentwicklung und das Risikomanagement des Konzerns.
- (5) Insiderrelevante Tatsachen, die den Vorstand oder den Aufsichtsrat betreffen, werden vom Vorsitzenden, bzw. wenn dieser verhindert ist oder die insiderrelevante Tatsache ihn selbst betrifft, vom Stellvertreter unverzüglich dem Insiderbeauftragten der freenet AG mitgeteilt.
- (6) Sind der Vorsitzende und dessen Stellvertreter an der Ausübung ihrer Aufgaben verhindert, so hat für die Dauer der Verhinderung das an Lebensjahren älteste Aufsichtsratsmitglied diese Aufgaben zu übernehmen.

## **§ 5 Sitzungen**

- (1) Der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder, im Falle seiner Verhinderung, sein Stellvertreter beruft den Aufsichtsrat mindestens zweimal im Kalenderhalbjahr zu einer Sitzung ein. Der Aufsichtsrat ist außerdem einzuberufen, wenn dies von einem Aufsichtsratsmitglied oder vom Vorstand unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird. Eine solche Sitzung muss binnen zwei Wochen nach der Einberufung stattfinden. Wird dem Verlangen nicht entsprochen, so kann das Aufsichtsratsmitglied oder der Vorstand unter Mitteilung des Sachverhalts und der Angabe einer Tagesordnung selbst den Aufsichtsrat einberufen.
- (2) Die Sitzungen des Aufsichtsrats werden als Präsenzsitzungen abgehalten. In begründeten Ausnahmefällen kann der Aufsichtsratsvorsitzende, im Fall seiner

Verhinderung sein Stellvertreter, bestimmen, dass einzelne Mitglieder des Aufsichtsrats an der Sitzung im Wege einer Video- und/oder Telefonkonferenz teilnehmen können oder die gesamte Sitzung in Form einer Video- und/oder Telefonkonferenz abgehalten wird.

- (3) Die Sitzungen des Aufsichtsrats werden mit einer Frist von vierzehn Tagen schriftlich, fernschriftlich oder per E-Mail unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen. Bei der Berechnung der Frist werden der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Sitzung nicht mitgerechnet. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende diese Frist angemessen verkürzen oder die Sitzung mündlich, fernmündlich, oder mittels sonstiger gebräuchlicher Telekommunikationsmittel einberufen.
- (4) Fasst der trotz nicht ordnungsgemäßer Einberufung zusammen getretene Aufsichtsrat Beschlüsse, so sind diese wirksam, wenn kein anwesendes Mitglied der Beschlussfassung widerspricht. Abwesenden Aufsichtsratsmitgliedern ist in einem solchen Fall Gelegenheit zu geben, binnen einer vom Vorsitzenden zu bestimmenden angemessenen Frist, jedoch spätestens innerhalb von acht Tagen, der Beschlussfassung schriftlich zu widersprechen oder ihre Stimme nachträglich schriftlich abzugeben. Die Frist beginnt zu laufen, sobald den abwesenden Aufsichtsratsmitgliedern eine Mitteilung des Vorsitzenden über die Beschlussfassung schriftlich, per Telefax oder per E-Mail zugegangen ist. Der Beschluss ist wirksam, wenn die abwesenden Aufsichtsratsmitglieder innerhalb der Frist der Beschlussfassung nicht schriftlich widersprochen oder wenn sie nachträglich schriftlich abgestimmt haben. Der Widerspruch oder die Stimmabgabe haben gegenüber dem Aufsichtsratsvorsitzenden zu erfolgen.  
Gleiches gilt für Beschlussfassungen zu Gegenständen der Tagesordnung, die nicht ordnungsgemäß, insbesondere nicht rechtzeitig, mitgeteilt worden sind.
- (5) Die Übersendung von Unterlagen oder Informationen, die zur Beurteilung der einzelnen Tagesordnungspunkte erforderlich sind, muss nicht im Zeitpunkt der Einberufung zur Sitzung erfolgen. Es genügt, wenn die Unterlagen und Informationen den Aufsichtsratsmitgliedern so rechtzeitig übersandt oder auf andere Art und Weise zur Verfügung gestellt werden, dass diese sich angemessen auf die konkreten Tagesordnungspunkte der Sitzung vorbereiten können. Ein Mangel der Beschlussfassung aufgrund zu kurzfristiger Übersendung oder Zurverfügungstellung von Unterlagen oder Informationen kann nur unter der Voraussetzung geltend gemacht werden, dass ein Aufsichtsratsmitglied dies unverzüglich in schriftlicher Form, per Telefax oder E-

Mail gegenüber dem Vorsitzenden rügt und zugleich der Beschlussfassung widerspricht.

- (6) Der Vorsitzende kann eine einberufene Sitzung nach pflichtgemäßem Ermessen aufheben oder verlegen. Er bestellt den Protokollführer und entscheidet über die Zuziehung von Sachverständigen und Auskunftspersonen zur Beratung über einzelne Gegenstände der Tagesordnung.
- (7) Die Mitglieder des Vorstands nehmen an den Sitzungen teil, soweit der Vorsitzende des Aufsichtsrats nichts anderes bestimmt.

## **§ 6**

### **Beschlussfassung und Erklärungen**

- (1) Beschlüsse des Aufsichtsrats werden in der Regel in Sitzungen gefasst. Außerhalb von Sitzungen können auf Anordnung des Vorsitzenden des Aufsichtsrats Beschlussfassungen auch schriftlich, fernmündlich, per Telefax, per E-mail oder mittels sonstiger gebräuchlicher Kommunikationsmittel erfolgen. Ein Widerspruchsrecht der Mitglieder des Aufsichtsrats besteht nicht. Nach vorstehendem Satz 2 gefasste Beschlüsse werden vom Vorsitzenden schriftlich festgestellt und allen Mitgliedern zugeleitet. Für Beschlussfassungen außerhalb von Sitzungen gelten die Bestimmungen in § 6 Absätze 2 bis 9 entsprechend. Beschlüsse des Aufsichtsrats können auch in der Form gefasst werden, dass sie kombiniert in Sitzungen und außerhalb von Sitzungen erfolgen.
- (2) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder unter der zuletzt bekannt gegebenen Anschrift eingeladen sind und an der Beschlussfassung mindestens die Hälfte seiner Mitglieder teilnehmen. Ein Mitglied nimmt auch dann an der Beschlussfassung teil, wenn es sich in der Abstimmung der Stimme enthält.
- (3) Aufsichtsratsmitglieder, die an einer Sitzung des Aufsichtsrats nicht teilnehmen, können an einer in der Sitzung durchgeführten Beschlussfassung des Aufsichtsrats dadurch teilnehmen, dass sie durch andere Aufsichtsratsmitglieder schriftliche Stimmabgaben überreichen lassen. Auch die Abgabe der zweiten Stimme des Vorsitzenden des Aufsichtsrats gem. Abs. 4 kann als schriftliche Stimmabgabe erfolgen. Als schriftliche Stimmabgabe gilt auch eine durch Telefax, per E-Mail oder mittels sonstiger gebräuchlicher Kommunikationsmittel übermittelte Stimmabgabe, wenn sie die Abbildung der Unterschrift des Aufsichtsratsmitglieds enthält. Die nachträgliche Stimmabgabe

eines abwesenden Mitglieds ist nur möglich, wenn sie von allen anwesenden Mitgliedern zugelassen wurde oder wenn die Voraussetzungen des § 5 Abs. 4 vorliegen.

- (4) Beschlüsse des Aufsichtsrats werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt. Das gilt auch für Wahlen. Dabei gilt die Stimmenthaltung nicht als Stimmabgabe. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende, ob über den Gegenstand erneut abgestimmt wird und ob die erneute Abstimmung in dieser oder einer anderen Sitzung des Aufsichtsrats erfolgen soll, wenn der Aufsichtsrat nicht ein anderes Verfahren beschließt. Ergibt eine erneute Abstimmung über denselben Gegenstand wiederum Stimmgleichheit, hat der Vorsitzende zwei Stimmen. Dem Stellvertreter steht die zweite Stimme nicht zu.
- (5) Sind bei einer Beschlussfassung nicht sämtliche Aufsichtsratsmitglieder anwesend und lassen die fehlenden Aufsichtsratsmitglieder nicht schriftliche Stimmabgaben überreichen, so ist die Beschlussfassung auf Antrag von mindestens zwei anwesenden Aufsichtsratsmitgliedern zu vertagen. Im Falle einer Vertagung findet die erneute Beschlussfassung, sofern keine besondere Aufsichtsratssitzung einberufen wird, in der nächsten turnusgemäßen Sitzung statt. Ein nochmaliges Minderheitenverlangen auf Vertagung ist bei erneuter Beschlussfassung nicht zulässig.
- (6) Der Vorsitzende leitet die Sitzung. Ist der Vorsitzende verhindert, so leitet der Stellvertreter die Sitzung. Er bestimmt die Reihenfolge, in der die Gegenstände der Tagesordnung verhandelt werden, sowie die Art und Reihenfolge der Abstimmungen. Er kann die Beschlussfassung über einzelne oder sämtliche Gegenstände der Tagesordnung nach pflichtgemäßem Ermessen auf höchstens vier Wochen vertagen, wenn an der Beschlussfassung nicht die gleiche Zahl von Aufsichtsratsmitgliedern, die von den Anteilseignern und den Arbeitnehmern gewählt wurden, teilnehmen würden oder sonst ein erheblicher Grund für die Vertagung vorliegt. Zu einer erneuten Vertagung ist er nicht befugt.
- (7) Ein Mitglied des Aufsichtsrats ist von der Stimmabgabe ausgeschlossen, wenn über ein Rechtsgeschäft abgestimmt wird, an dem das betreffende Aufsichtsratsmitglied beteiligt ist oder wenn über die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreits zwischen der Gesellschaft und dem betreffenden Aufsichtsratsmitglied Beschluss gefasst wird.

- (8) Der Vorsitzende hat die Beschlüsse des Aufsichtsrats vorzubereiten und auszuführen.
- (9) Der Vorsitzende ist ermächtigt, im Namen des Aufsichtsrats die zur Durchführung der Beschlüsse des Aufsichtsrats erforderlichen Willenserklärungen abzugeben. Auch sonstige Erklärungen des Aufsichtsrats werden namens des Aufsichtsrats vom Vorsitzenden abgegeben. Nur der Vorsitzende ist befugt, Erklärungen für den Aufsichtsrat entgegenzunehmen, soweit sich aus den gesetzlichen Bestimmungen nicht zwingend etwas Anderes ergibt.

## **§ 7**

### **Niederschriften über Sitzungen und Beschlüsse**

- (1) Über die Sitzungen des Aufsichtsrats ist eine Niederschrift anzufertigen, die der jeweilige Leiter der Sitzung zu unterzeichnen hat. In der Niederschrift sind der Ort und der Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse des Aufsichtsrats anzugeben. Die Niederschrift ist jedem Aufsichtsratsmitglied unverzüglich in Abschrift zu übersenden. Soweit sich eine Niederschrift auf Verhandlungen oder Beschlussfassungen über die Vergütung von Vorstandsmitgliedern oder Entscheidungen gemäß § 87 Abs. 2 Satz 1 AktG bezieht, erhalten die Aufsichtsratsmitglieder – abweichend von Satz 3 – keine Abschrift. Die Aufsichtsratsmitglieder können das Original der Niederschrift bei dem Aufsichtsratsvorsitzenden einsehen.
- (2) Über Beschlüsse, die nicht in Sitzungen gefasst worden sind, wird vom Vorsitzenden eine Niederschrift gefertigt. Für diese gelten die Bestimmungen in Absatz 1 entsprechend.
- (3) Die Niederschrift nach Abs. 1 oder Abs. 2 gilt als genehmigt, wenn kein Mitglied des Aufsichtsrats, das an der Beschlussfassung teilgenommen hat, innerhalb eines Monats seit Absendung schriftlich beim Vorsitzenden widersprochen hat. Soweit nach Absatz 1 Satz 4 keine Abschrift erteilt wurde, gilt dieser Teil des Protokolls als genehmigt, wenn spätestens in der nächsten Sitzung die Möglichkeit zur Einsichtnahme eröffnet und dem Protokoll insoweit nicht unverzüglich widersprochen wird. Das Wirksamwerden ordnungsgemäß gefasster Beschlüsse wird davon nicht berührt.



- (4) Die vom Aufsichtsrat gefassten Beschlüsse können in der Sitzung im Wortlaut protokolliert und sogleich vom Vorsitzenden unterzeichnet werden. Soweit Beschlüsse in der Sitzung in dieser Form gesondert protokolliert werden, ist ein Widerspruch nur in der Sitzung möglich.

## **§ 8**

### **Zustimmungsbedürftige Geschäfte**

Der Aufsichtsrat regelt in der Geschäftsordnung für den Vorstand die zustimmungsbedürftigen Maßnahmen und Beschlüsse.

## **II. Ausschüsse**

## **§ 9**

### **Allgemeine Regelungen**

- (1) Der Aufsichtsrat bildet aus seiner Mitte ein Präsidium (§ 10), einen Personalausschuss (§ 11), einen Prüfungsausschuss (§ 12), einen Vermittlungsausschuss (§ 13) sowie einen Nominierungsausschuss (§ 14). Weitere Ausschüsse werden bei Bedarf gebildet. Die Amtszeit der Mitglieder der Ausschüsse entspricht ihrer Amtszeit als Mitglied des Aufsichtsrats.
- (2) Jeder Ausschuss bestellt aus seiner Mitte ein Mitglied zum Ausschussvorsitzenden, soweit das Gesetz, die Satzung oder diese Geschäftsordnung keine Regelung treffen.
- (3) Die Sitzungen der Ausschüsse werden durch den jeweiligen Ausschussvorsitzenden einberufen. Jedes Mitglied hat das Recht, unter Angabe des Grundes die Einberufung einer Sitzung zu verlangen.
- (4) Ausschüsse, die anstelle des Aufsichtsrats entscheiden, sind nur beschlussfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder, mindestens aber drei Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Ist in solchen Ausschüssen der Vorsitzende des Aufsichtsrats Ausschussvorsitzender, steht diesem das Zweitstimmrecht in entsprechender Anwendung von § 6 Abs. 4 zu.
- (5) Die jeweiligen Ausschussvorsitzenden berichten regelmäßig an den Aufsichtsrat über die Arbeit der Ausschüsse.

- (6) Für die innere Ordnung der Ausschüsse gelten ferner die Vorschriften des Abschnitts I dieser Geschäftsordnung entsprechend, soweit nicht in diesem Abschnitt II etwas Anderes bestimmt ist.

## **§ 10**

### **Präsidium des Aufsichtsrats**

- (1) Das Präsidium besteht aus dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats, sowie drei weiteren vom Aufsichtsrat zu wählenden Aufsichtsratsmitgliedern. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats ist Vorsitzender des Präsidiums.
- (2) Das Präsidium berät über Schwerpunktthemen und bereitet Beschlüsse des Aufsichtsrats vor. Das Präsidium kann an Stelle des Aufsichtsrats in einer Sitzung über die nach der Geschäftsordnung des Vorstands erforderliche Zustimmung zu Maßnahmen und Geschäften des Vorstands beschließen, sofern die Angelegenheit keinen Aufschub duldet und ein Beschluss des Aufsichtsrats in einer Sitzung nicht rechtzeitig gefasst werden kann.

## **§ 11**

### **Personalausschuss**

- (1) Der Personalausschuss besteht aus vier Mitgliedern, nämlich dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats sowie drei weiteren vom Aufsichtsrat zu wählenden Aufsichtsratsmitgliedern. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats ist Vorsitzender des Personalausschusses.
- (2) Der Personalausschuss bereitet die Personalentscheidungen des Aufsichtsrats vor. Er unterbreitet dem Aufsichtsrat zur Beschlussfassung Vorschläge zur Vergütung des Vorstands, einschließlich Pensionsregelungen, zum Vergütungssystem und zu dessen regelmäßiger Überprüfung. Der Ausschuss beschließt an Stelle des Aufsichtsrats, jedoch vorbehaltlich zwingender Zuständigkeiten des Aufsichtsrats, über
- a) Abschluss, Änderung und Beendigung der Anstellungsverträge mit den Mitgliedern des Vorstands, soweit nicht kraft Gesetzes der Aufsichtsrat darüber zu befinden hat; dies gilt insbesondere für die Festsetzung der Vergütung und Entscheidungen nach § 87 Abs. 2 AktG;

- b) sonstige Rechtsgeschäfte gegenüber Vorstandsmitgliedern nach § 112 AktG sowie die Zustimmung zu Geschäften im Gegenstandswert von über 25.000 Euro zwischen der Gesellschaft oder einem mit ihr verbundenen Unternehmen einerseits und einem Vorstandsmitglied oder Personen oder Unternehmungen, die einem Vorstandsmitglied nahe stehen, andererseits;
  - c) die Einwilligung in anderweitige Tätigkeiten eines Vorstandsmitglieds nach § 88 AktG sowie die Zustimmung zu sonstigen Nebentätigkeiten, insbesondere zur Wahrnehmung von Aufsichtsratsmandaten und Mandaten in vergleichbaren Kontrollgremien von Wirtschaftsunternehmen außerhalb des Konzerns;
  - d) die Gewährung von Darlehen an die in §§ 89, 115 AktG genannten Personen sowie
  - e) die Zustimmung zu Verträgen mit Aufsichtsratsmitgliedern nach § 114 AktG.
- (3) Der Personalausschuss berät regelmäßig über die langfristige Nachfolgeplanung für den Vorstand. Dabei berücksichtigt er die Führungskräfteplanung des Unternehmens. Ferner berät er über die Vergütungsstruktur des Vorstands.
- (4) Interessenkonflikte legen Mitglieder des Vorstands oder des Aufsichtsrats gegenüber dem Personalausschuss an Stelle des Aufsichtsrats offen. Zuständig für die Entgegennahme der Erklärungen ist der Vorsitzende des Ausschusses.

## **§ 12 Prüfungsausschuss**

- (1) Der Prüfungsausschuss besteht aus vier vom Aufsichtsrat gewählten Aufsichtsratsmitgliedern. Mindestens ein Mitglied muss über Sachverstand auf dem Gebiet Rechnungslegung und mindestens ein weiteres Mitglied über Sachverstand auf dem Gebiet Abschlussprüfung verfügen. Die Mitglieder müssen in ihrer Gesamtheit mit dem Sektor, in dem die Gesellschaft tätig ist, vertraut sein. Zum Vorsitzenden des Prüfungsausschusses sollen weder der Vorsitzende des Aufsichtsrats noch ehemalige Mitglieder des Vorstandes der

Gesellschaft, deren Bestellung vor weniger als zwei Jahren endete, bestellt werden.

- (2) Der Prüfungsausschuss befasst sich mit Fragen der Rechnungslegung, insbesondere der Überwachung des Rechnungslegungsprozesses, der Wirksamkeit des internen Kontrollsystems, des Risikomanagementsystems und des internen Revisionsystems, der Abschlussprüfung, hier insbesondere der Auswahl und der Unabhängigkeit des Abschlussprüfers, der vom Abschlussprüfer zusätzlich erbrachten Leistungen, der Erteilung des Prüfungsauftrags an den Abschlussprüfer, der Bestimmung von Prüfungsschwerpunkten und der Honorarvereinbarung sowie der Compliance. Er bereitet die Beschlüsse des Aufsichtsrats über den Jahres- und Konzernabschluss sowie den Vorschlag zur Gewinnverwendung und die Vereinbarungen mit dem Abschlussprüfer (insbesondere den Prüfungsauftrag, die Festlegung von Prüfungsschwerpunkten, die Honorarvereinbarung sowie etwaige zusätzliche Leistungen) vor. Der Ausschuss trifft geeignete Maßnahmen, um die Unabhängigkeit des Abschlussprüfers festzustellen und zu überwachen. Er hat jeweils dem Aufsichtsrat einen Vorschlag zur Wahl des Abschlussprüfers zu unterbreiten, auf die der Vorschlag des Aufsichtsrats zur Wahl des Abschlussprüfers zu stützen ist. Der Prüfungsausschuss kann Empfehlungen oder Vorschläge zur Gewährung der Integrität des Rechnungslegungsprozesses unterbreiten.
- (3) Der Prüfungsausschuss ist zuständig für die Genehmigung von durch den Abschlussprüfer zu erbringenden zulässigen Nichtprüfungsleistungen. Er kann hierfür einen Katalog von ihm generell vorab genehmigten Nichtprüfungsleistungen definieren.
- (4) Der Prüfungsausschuss berät über die Unternehmensplanung des Vorstands.
- (5) Jedes Mitglied des Prüfungsausschusses kann über den Ausschussvorsitzenden unmittelbar bei den Leitern derjenigen Zentralbereiche der Gesellschaft, die in der Gesellschaft für die Aufgaben zuständig sind, die den Prüfungsausschuss nach Absatz 2 betreffen, Auskünfte einholen. Dies betrifft im Wesentlichen die Bereiche Rechnungswesen, Interne Revision, Risikomanagement und Compliance. Der Ausschussvorsitzende hat eingeholte Auskünfte allen Mitgliedern des Prüfungsausschusses mitzuteilen und den Vorstand hierüber unverzüglich zu unterrichten.

### **§ 13**

#### **Vermittlungsausschuss**

- (1) Der Aufsichtsrat bildet als ständigen Ausschuss zur Wahrnehmung der in § 31 Abs. 3 Satz 1 Mitbestimmungsgesetz 1976 gemäß § 27 Abs. 3 MitbestG einen Vermittlungsausschuss.
- (2) Der Vermittlungsausschuss besteht aus dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates, seinem Stellvertreter sowie je einem von den Aufsichtsratsmitgliedern der Arbeitnehmer und von den Aufsichtsratsmitgliedern der Anteilseigner mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählten Mitglied.
- (3) Der Aufsichtsrat kann im Einzelfall beschließen, dass der Personalausschuss (§ 11) zugleich der Vermittlungsausschuss sein soll, sofern bei der Besetzung des Personalausschusses die Anforderungen des vorstehenden Absatzes 2 beachtet werden. In diesem Fall hat der Personalausschuss zusätzlich zu den in § 11 übertragenen Aufgaben auch die Aufgaben gemäß § 31 Abs. 3 Satz 1 MitbestG wahrzunehmen.

### **§ 14**

#### **Nominierungsausschuss**

- (1) Der Nominierungsausschuss besteht aus dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats, sowie zwei weiteren von den Aufsichtsratsmitgliedern der Anteilseigner zu wählenden Aufsichtsratsmitgliedern. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats ist Vorsitzender des Ausschusses.
- (2) Der Nominierungsausschuss befasst sich mit der Auswahl von geeigneten Kandidatenvorschlägen für die Wahl der Anteilseignervertreter im Aufsichtsrat und bereitet die Beschlussfassung des Plenums vor.

### **§ 15**

#### **Sonstiges**

- (1) Der Aufsichtsrat berichtet jährlich gemeinsam mit dem Vorstand im Geschäftsbericht über die Corporate Governance des Unternehmens.
- (2) Diese Geschäftsordnung tritt mit Beschlussfassung in Kraft.